

ALLGEMEINE HAFTPFLICHT

BESONDERE BEDINGUNG AH423

**KFZ-REPARATURBETRIEBE; SCHÄDEN AN KUNDENFAHRZEUGEN
AUSSERHALB DER BETRIEBSSTÄTTE**

1. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Art. 7, Pkt. 10.2 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung oder Vernichtung bearbeiteter Fahrzeuge, sofern diese Schäden nach Übernahme des Fahrzeuges durch den Kunden und nachdem das Fahrzeug die Betriebsstätte verlassen hat, eingetreten sind.
2. Ansprüche gemäß Art. 7, Punkte 1.1, 1.3 und 9. AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen.
3. Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der Pauschalversicherungssumme 10 % davon.
4. Der Selbstbehalt des Versicherungsnehmers beträgt in jedem Versicherungsfall 10 % des Schadens, mindestens ATS 1.000,- (EUR 72,67).